

Hundesportgemeinschaft Niederzier 1995 e.V.
Mitglied im Deutschen Sporthund Verband e.V.

Satzung

I Allgemeines

- § 1 Name, Sitz**
- § 2 Gemeinnützigkeit**
- § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

II Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder**
- § 5 Aufnahme**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Verlust der Mitgliedschaft**

III Organe

- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Vorstand**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Ehrenrat**

IV Wirtschaftsführung

- § 12 Finanzen**
- § 13 Rechtsgeschäfte**

V Schlussbestimmung

- § 14 Verbandsaustritt / Auflösung des Vereins**
- § 15 Satzungsrecht**

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 21. März 1995 gegründete Verein führt den Namen „Hundesportgemeinschaft Niederzier 1995 e.V.“. Der Verein ist unter der Nummer VR 659 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jülich eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in:
52382 Niederzier, Lichteinstraße, Aussichtspunkt Tagebau Hambach

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die zuständige Finanzbehörde ist angestrebt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbreitung, Unterstützung und Durchführung von Projekten, Aktivitäten und Veranstaltungen im Bereich Hundesport und Hundeerziehung. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von Welpen- und Junghundkursen,
- die Durchführung von Hundesportturnieren,
- die Vorbereitung und Durchführung von Begleithundeprüfungen,
- die Jugendarbeit in den vorgenannten Bereichen sowie
- die Förderung einer uneingeschränkt menschenfreundliche Erziehung und Ausbildung sowie einer guten Sozialisierung von Hunden.

Diese Aufgaben versteht der Verein als eine vorrangige soziale Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Der Verein fördert und unterstützt entsprechende Ausbildungsmaßnahmen sowie die diesbezüglichen Bestrebungen des Tierschutzes.

3. Mit anderen Hundesportvereinen des engeren Bereiches wird durch Zusammenschluss in einen örtlichen Zweckverband die Mitgliedschaft im kommunalen Sportverband angestrebt. Durch seine Mitgliedschaft im Deutschen Sporthund Verband e.V. (DSV) ge-

hört der Verein zum Deutschen Hundesport Verband e.V. (DHV). Der Verein wird alle aus der Mitgliedschaft im DSV und DHV resultierenden Verpflichtungen erfüllen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 9. Lebensjahr vollendet hat, bereit ist die Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen und sich zur Erfüllung der Mitgliedsverpflichtungen bereiterklärt hat. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Als Mitglieder werden geführt:
 - a) Hauptmitglieder bzw. jugendliche Hauptmitglieder
 - b) Familienmitglieder bzw. jugendliche Familienmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördermitglieder
3. Hauptmitglieder und Familienmitglieder zählen zu den aktiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder im Alter von 9 bis 18 Jahren, welche zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden als jugendliche Hauptmitglieder bzw. als jugendliche Familienmitglieder geführt.
4. Ehrenmitglieder können aktive oder nicht aktive Mitglieder sein, welche durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
5. Fördermitglieder zählen zu den nicht aktiven Mitglieder. Hier erfolgt keine Meldung an den Verband.
6. Alle aktiven Mitglieder werden an den Verband gemeldet.
7. Gewerbsmäßige Hundevermittler und Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Wird eine der vorgenannten Tätigkeiten als Ausübung eines Gewerbes erst nach der Aufnahme bekannt, erfolgt die unverzügliche Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 5 Aufnahme der Mitglieder

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung sowie die Vereinsordnungen an.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben. Die Aushangsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Einsprüche gegen die Aufnahme sind schriftlich, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, einzureichen.
3. Wurde kein Einspruch geltend gemacht, so ist der Vorstand befugt über die Aufnahme zu entscheiden. Liegt ein Einspruch vor, so hat der Vorstand den Antrag auf Aufnahme sowie den Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Diskussion zu

stellen. Die Entscheidung über die Aufnahme wird in diesem Fall durch Beschluss der Mitgliederversammlung getroffen.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung des Mitgliedsausweises, durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in den Verein hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Begründung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, geregelt in der Kassenordnung, haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.
2. Die Mitglieder müssen bei Bedarf ihre Arbeitskraft dem Verein zur Verfügung stellen. Der Umfang der zu erbringenden Leistung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer aktiven Betätigung eine private Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen. Der entsprechende Nachweis hierüber ist dem Vorstand gegenüber zu erbringen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, neben den Belangen des Tierschutzes bei allen ansteckenden und übertragbaren Erkrankungen des Hundes oder dem Verdacht einer solchen Erkrankung die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten .
5. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu wahren und Streitigkeiten vom Verein fernzuhalten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung, Vereinsordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins einzuhalten.
7. Alle stimmberechtigten Mitglieder besitzen gleiche Rechte wie Pflichten und bei allen Mitgliederversammlungen Antrags- und Stimmrecht. Stimmberechtigte Mitglieder sind Hauptmitglieder, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder gem. § 4. Kein Stimmrecht besitzen Fördermitglieder und jugendliche Haupt- und Familienmitglieder.
8. Die Einrichtungen des Vereins können von den Mitgliedern gemäß den hierfür geltenden Regelungen genutzt werden. Den Anweisungen der Ausbilder ist Folge zu leisten. Platz- und Ausbildungsordnungen sind, soweit vorhanden, verbindlich.
9. Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen Angelegenheiten des Hundesports, der Hundeerziehung und der Hundehaltung gegenüber Verbänden, Institutionen und Behörden.

10. Die Mitglieder haben ein Recht auf Einsicht der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sowie auf Aushändigung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet :
 - a.) mit dem Tod des Mitglieds
 - b.) durch Austritt
 - c.) durch Ausschluss
 - d.) durch Streichung
2. Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss schriftlich eingereicht werden und an ein Vorstandsmitglied gerichtet sein. Die Austrittserklärung muss bis spätestens zum 30.09 eines Jahres vorliegen. Bei einer später eingehender Austrittserklärung ist das Mitglied verpflichtet, noch für das Folgejahr Mitgliedsbeiträge in vollständiger Höhe zu entrichten. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird wirksam zu dem in der Austrittserklärung genannten Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Jahresende.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann auf Anordnung des Vorstandes erfolgen, wenn die Nichteinhaltung einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein länger als 3 Monate besteht und diese Streichung mit einer Zahlungserinnerung angekündigt wurde. Ebenfalls ist die Streichung durch den Vorstand zu veranlassen, wenn die Mitgliedsvoraussetzungen gem. § 4 der Satzung nicht gegeben sind.
4. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise dem Vereinsinteresse in erheblichem Maß zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Innerhalb von 1 Monat nach Erhalt kann das Mitglied schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
5. Die Rückgewährung von Aufnahmegebühr, Spenden, Mitgliederleistungen gem. § 12 Abs. 3 oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Zulässige Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Ehrenrat (falls vorhanden)

2. Die Amtsdauer in allen gewählten Funktionen des Vereins beträgt zwei Jahre. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder vorzeitig Abberufen und Neuwahlen veranlasst werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan und erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen von Satzung, Ordnung, Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden, Kassierer, Geschäftsführer, Obmann für THS, Obmann für Agility, Obmann für Obedience, Obmann für die Jugendarbeit, Obmann für die Ausbildung.
3. Der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide haben Alleinvertretungsvollmacht.
4. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Soweit nicht anderweitig festgelegt, wird die Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit geregelt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 2 werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied mit einer Vereinszugehörigkeit von 1 Jahr.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gemäß Absatz 1 vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen, welches die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch bis zur Neuwahl wahrnimmt. Der Vorstand hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich statt. Es ist ein Protokoll zu führen. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Vorstandssitzung ein. Die Durchführung der Versammlung sowie die Regelung zur Beschlussfassung ist in der Geschäftsordnung festgelegt.
8. Die Geschäftsordnung regelt, soweit in dieser Satzung nicht anderweitig definiert, alle Einzelheiten zur Einladung und Durchführung der Vorstandsversammlungen. Dies schließt ebenfalls die Regelungen zur Abstimmung, Stimmengewichtung und Beschlussfassung ein.

9. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Der Vorstand befindet über deren Teilnahme an Vorstandssitzungen. Das Stimmrecht im Vorstand kann nicht eingeräumt werden, wohl aber die Beratung vor Abstimmungen.
10. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann notwendiges Hilfspersonal gegen angemessene Vergütung bestellt werden. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres erfolgen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Zuständig für die Einberufung ist der Vorstand.
2. Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung.
 - Beratung mit Beschlussfassung über Anträge
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Kassenprüfer und Ausbilder
 - Ggfs. Einrichtung, Auflösung, Wahl und Abberufung des Ehrenrates
 - Festsetzung der Mitgliederabgaben (Beiträge, Umlagen, sonstige Zahlungen)
 - Festlegung eines Sanktionskatalog falls als erforderlich erachtet
 - Beschlüsse über Änderung der Satzung und der Vereinsordnungen soweit nicht anderweitig in der Satzung festgelegt.
 - Beschlüsse über Verbandsaustritt oder Vereinsauflösung
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einladung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages unter Angabe des Anlasses erfolgen.

Des weiteren ist bei Rücktritt des 1. und 2. Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, wenn nicht innerhalb der nächsten 6 Monate eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Alle anderen Vorstandsämter können durch Beschluss des Restvorstandes kommissarisch besetzt werden. Dieser Beschluss muss einstimmig erfolgen. Wenn dieser Beschluss nicht einstimmig erfolgt ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Form und Einladungsfrist sind entsprechend der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzuhalten. Einzelheiten zu Einberufung und Durchführung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt per E-Mail, falls nicht verfügbar per Post, Aushang im Vereinsheim und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

4. Anträge der Mitglieder sind zu berücksichtigen, wenn diese mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem in der Einladung benannten Vorstandsmitglied eingegangen sind.
5. Die der Einladung beigefügte vorläufige Tagesordnung wird durch fristgerecht eingegangenen Anträge ergänzt und im Vereinsheim ausgehängt. Die Aushangsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Eine separate Information der Mitglieder muss nicht mehr erfolgen. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist durch den Vorstand binnen 14 Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf die besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Geschäftsordnung regelt Einzelheiten zur Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
8. Beschlüsse werden, soweit nicht anderweitig festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Sache als abgelehnt.
9. Hinsichtlich Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gilt § 14 der Satzung.
10. Hinsichtlich Beschlüsse über eine Satzungsänderung gilt § 15 der Satzung
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Falls in der Geschäftsordnung nicht anderweitig geregelt, wird das Protokoll vom Protokollführer erstellt und unterschrieben und dessen Richtigkeit vom Sitzungsleiter durch Unterschrift bestätigt.

§ 11 Ehrenrat

1. Ein Ehrenrat ist nicht zwingend erforderlich, kann jedoch bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden. In diesem Fall werden die Mitglieder des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Zusammensetzung sowie das Tätigkeitsfeld des Ehrenrates werden in der Ehrenratsordnung festgelegt.
3. Der Ehrenrat hat einen vermittelnden und empfehlenden Charakter. Eine Weisungs- oder Entscheidungsbefugnis steht dem Ehrenrat nicht zu.

§ 12 Finanzen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein finanziert sich im wesentlichen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und ggfs. öffentlichen Zuschüssen. Ein weiterer relevanter Beitrag sind die eingebrachten Arbeitsleistungen der Mitglieder. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern freigestellt werden, anstelle der zu erbringenden Arbeitsleistung eine Ausgleichzahlung zu leisten.
3. Mitgliederleistungen können sich zusammensetzen aus Mitgliedsbeiträgen, Ausgleichszahlungen und Umlagen. Die Höhe der durch die Mitglieder aufzubringenden Leistungen sowie die Zahlungsfristen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine differenzierte Höhe der Mitgliederleistungen ist möglich. Entsprechende Regelungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und können Bestandteil der durch die Mitgliederversammlung genehmigten Kassenordnung sein.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühren in den Verein wird durch Beschluss der Mitgliedsversammlung festgelegt.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Der durch den Kassierer erstellte Jahresabschlußbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und Festsetzung der Mitgliederbeiträge vorzulegen. Die Mitgliederbeiträge können nicht für das laufende Geschäftsjahr erhöht werden.
8. Eine Freistellung einzelner Mitglieder von den Mitgliederleistungen ist in Ausnahmefällen ganz oder teilweise möglich. Entsprechende Regelungen sind Bestandteil der Kassenordnung.
9. Die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins ist in der Kassenordnung geregelt. Insbesondere das Vorgehen bei Zahlungsanweisungen, die Zuständigkeiten sowie die Verfügungsräume und der Umfang der Eigenverantwortlichkeit des Vorstandes sind hier festgelegt. Des weiteren regelt die Kassenordnung die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Kassenprüfung. Die Kassenordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlassen.

§ 13 Rechtsgeschäfte

1. Verpflichtungserklärungen für den Verein dürfen durch den geschäftsführenden Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung nur abgegeben werden, wenn Deckung mindestens in gleicher Höhe vorliegt und zum Fälligkeitszeitpunkt der

Zahlungsverpflichtung die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen. Falls die Kassenordnung weitergehende Restriktionen enthält, haben diese Gültigkeit.

2. Veränderungen oder Bindungen in Miet-, Pacht und Grundstücksangelegenheiten bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit des Mehrheitsbeschlusses einer Mitgliederversammlung.

§ 14 Verbandsaustritt / Auflösung des Vereins

1. Der Austritt aus dem Verband (DSV) oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine gesondert für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beim geschäftsführenden Vorstand einen schriftlich begründeten Antrag stellen.
2. Innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Antragseingang ist auf Veranlassung des geschäftsführenden Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die schriftliche Einladung muss mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen. In der Einladung ist auf den Versammlungszweck hinzuweisen und der Wortlaut des Antrages muss beigefügt sein. Weitere Tagesordnungspunkte, welche nicht in Zusammenhang mit dem beabsichtigten Zweck stehen sind nicht zulässig.
3. Der Austritt aus dem Verband (DSV) oder die Auflösung des Vereins gelten als Beschlossen, wenn mindestens mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag gemäß § 12 Absatz 1 zugestimmt wird
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (sofern die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist) fällt das Vermögen des Vereins, nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes Düren, an das Tierheim BURGAU des Tierschutzvereins Düren e.V. oder dessen Nachfolgeinstitution den dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere mit der Zweckbindung zur pflegerischen Betreuung von Tieren, zu verwenden hat.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Satzungsrecht

1. Ergänzend zur Satzung haben folgende Vereinsordnungen Gültigkeit:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Kassenordnung
 - c) Ehrenratsordnung
 - d) Platzordnung
 - e) Ausbildungsordnung

2. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung obliegt der Mitgliederversammlung. Änderungen der Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Ebenfalls ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Übertragung dieser Kompetenz auf den Vorstand möglich. Die Übertragung ist widerrufbar. Die Geschäftsordnung enthält Regelungen zur Einberufung und Durchführung von Mitglieder- und Vorstandsversammlungen und beschreibt die Arbeitsweise sowie Handlungsfreiräume des Vorstandes ergänzend zu dieser Satzung.
3. Die Kassenordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen der Kassenordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
4. Die Ehrenratsordnung wird, soweit ein Ehrenrat besteht, durch den Ehrenrat eigenverantwortlich festgelegt oder geändert.
5. Die Platzordnung und die Ausbildungsordnung regeln den Ablauf der Ausbildung und das Verhalten auf dem Vereinsgelände. Platz- und Ausbildungsordnung haben die Aufgabe eine effiziente Ausbildung zu gewährleisten und einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen. Die Platz- sowie die Ausbildungsordnung werden durch den Vorstand eigenverantwortlich festgelegt und geändert. Soweit einzelne Beschlüsse oder Entscheidungen durch die Mitgliederversammlung getroffen werden, welche im Widerspruch zu den Inhalten der Platz- oder Ausbildungsordnung stehen, hat zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, eine entsprechende Änderung der betroffenen Vereinsordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Mitgliederbeschlüsse besitzen prinzipiellen Vorrang vor Vorstandsentscheidungen. Bis zur Abänderung der Platz- oder Ausbildungsordnung behält jedoch die bisherige Regelung Gültigkeit.
6. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitssache behandelt werden. Der volle Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung ist den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zugeben. Satzungsänderungen können nur durch Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet werden. Der Antrag ist vom Antragsteller auf der Mitgliederversammlung vorzutragen und zu begründen.

Die Mitgliederversammlung hat am 30.01.2010 diese Fassung der Satzung als Satzungsänderung beschlossen. Die Mitgliederversammlung hat gleichzeitig den Beschluss gefasst, dass diese Satzung beim Vereinsregister eingetragen werden soll. Diese Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister rechtskräftig und setzt die Fassung vom 26.01.2008 außer Kraft.

Niederzier, den 30.01.2010

1. Vorsitzender
Peter Maus

2. Vorsitzender
Klaus Löer

Protokollführer
Serjoscha Blick